



## Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/782**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/1514**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) erhält folgende Fassung:  

„aa) In Nummer 3 werden die Wörter „der Feuerwehr“ durch die Wörter „für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge“ ersetzt.“
2. Nummer 13 Buchst. c (§ 15 Abs. 3) wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  

„Gemeindewehrleiter und ihre Stellvertreter sowie Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern aller Abteilungen des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vorgeschlagen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.“
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.
3. Nummer 16 (§ 17a) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(Ausgegeben am 20.06.2017)

## **Begründung**

1. Die Arbeit des Institutes der Feuerwehr hat sich in den letzten Jahrzehnten mehr als nur bewährt. In diesem Bereich wurden nachhaltige Forschungen angestellt, die in der Endkonsequenz wieder den Feuerwehren im Land zugute gekommen sind. Das Institut der Feuerwehr ist die Abteilung der Forschung im Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge, welches an dieser Stelle im Brand-schutzgesetz auch seine Benennung finden sollte.
2. In § 15 Absatz 3 soll dafür Sorge getragen werden, dass die Gemeindeführer und ihre Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch die Mitglieder aller Abteilungen vorgeschlagen werden können, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied soll das Recht haben, direkt über die personelle Besetzung der Leitung einer Wehr mitzuentcheiden.
3. Die Antragstellerin greift die Bedenken des Landesjugendfeuerwehrverbandes Sachsen-Anhalt und der Freiwilligen Feuerwehr Aken in ihrem Änderungsantrag auf. Sie spricht sich für die Streichung der Regelung in § 17a Absatz 2 aus, die hinsichtlich des Aufgabenspektrums des Kreisjugendfeuerwehrwartes zu unbestimmt ist. Kompetenzkonflikte zwischen der sogenannten Dienstschiene der Feuerwehr und der Verbandsarbeit sollten im Sinne einer erfolgreichen Nachwuchsarbeit in den Feuerwehren vermieden werden.

Swen Knöchel  
Fraktionsvorsitzender